



Rechtsanwalt
Dr. iur. Hans G. Holly
Gartenweg 9
29342 Wienhausen

Berlin, 14. September 2026

Bescheinigung

Sehr geehrter Herr Dr. iur. Holly,

hiermit bescheinigen wir Ihnen, dass Sie die Lernerfolgskontrolle AE 2/2026 absolviert haben. Hierzu war folgende Publikation der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im DAV zu studieren:

AE - Arbeitsrechtliche Entscheidungen 2026, Heft 2:

Entscheidung Nr. 17: AGB-Recht: Unangemessene Benachteiligung durch eine Arbeitsvertragsklausel, die den Arbeitnehmer im Falle der Anzeige seiner Dienstverhinderung zugleich verpflichtet, auf etwaige dringliche Arbeiten hinzuweisen? LAG Baden-Württemberg, 19.02.2026 – 8 Sa 25/25, S. 106 - 108

Entscheidung Nr. 19: (Unwirksame) ordentliche Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen erheblicher unberechtigter Fehlzeiten des Auszubildenden – Umdeutung in eine außerordentliche Kündigung mit sozialer Auslaufzeit? ArbG Heilbronn, 20.03.2026 – 7 Ca 440/25, S. 110 - 111

Entscheidung Nr. 25: Mitbestimmung des befristeten Arbeitsverträgen – Umfang der Unterrichtspflicht; LAG Niedersachsen, 11.02.2026 – 13 SLa 65/25, S. 118 - 120

Entscheidung Nr. 26: Flucht in die Säumnis – Entscheidung nach Lage der Akten auch bei zwischenzeitlicher Klageerweiterung? ArbG Berlin, 27.01.2026 – 22 Ca 10849/25, S. 120 - 121

Sie haben die Fortbildung erfolgreich abgeschlossen. Korrekt beantwortete Kontrollfragen: 85,71 %

Gemäß § 15 Abs. 4 FAO umfasste das Selbststudium 7 Seiten = **1,5 Zeitstunde(n)**.

Die Lernerfolgskontrolle wurde computerbasiert ausgewertet. Verantwortlich für die Erstellung der Fragen und Lösungen für die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein ist der Autor des Beitrages. Verantwortlich für die Pflege und Funktionalität des Prüfungssystems ist Rechtsanwalt Mathis Gröndahl, Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

Mathis Gröndahl, Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

Ich versichere, das Studium der Publikationen und die Beantwortung der Kontrollfragen selbständig und persönlich durchgeführt zu haben:

Unterschrift:

Dr. iur. Hans G. Holly